



## **Förderprogramm „Kulturpädagogische Facheinrichtungen**

### **Handlungsfeld: „Soziales“**

#### **1. Zielsetzung des Förderprogrammes:**

Kulturelle Bildung fördert die künstlerisch- mediale Entwicklung von Kindern und Jugendlichen mit verschiedenen Ausdrucks- und Gestaltungsmöglichkeiten wie z.B. Akrobatik, Bildende Kunst, Literatur, Medien, Musik, Spiel, Tanz und Theater. Damit erfüllt sie einen wesentlichen Auftrag entsprechend §11 SGB VIII.

Ihre Grundlage ist die kreative Freizeitgestaltung in außerunterrichtlichen Kontexten. Jugendkulturarbeit bietet einen Aktionsrahmen, in dem Kinder und Jugendliche die Chance haben, ihre Alltags- und Lebenserfahrungen aktiv einzubringen und mit künstlerischen Medien und ästhetischen Handlungsformen umzusetzen. Damit leistet die kulturpädagogische Jugendarbeit einen wichtigen Beitrag zur individuellen und sozialen Entwicklung junger Menschen.

Kulturpädagogische Jugendarbeit ist Bestandteil einer emanzipatorischen und innovativen Jugendarbeit, die von den Maximen Partizipation, Inklusion, Emanzipation und Prävention geleitet wird.

Die kulturpädagogischen Facheinrichtungen sind darauf spezialisiert Bildungsprozesse zu gestalten, die zum Erwerb künstlerisch/ medialer Wahrnehmungs- und Gestaltungsfähigkeiten führen. Sie verfügen dazu nicht nur über Fachkompetenz, sondern in der Regel auch über angemessene Fachräume und eine entsprechende Ausstattung.

Ziel dieses Förderprogrammes ist es, in den Einrichtungen eine ausreichende Leitungs- und Organisationsstruktur sowie eine fachliche kulturpädagogische Leitung sicherzustellen.

#### **2. Was wird gefördert?**

Um die kulturelle Bildung für Kinder und Jugendliche sowie junge Erwachsene im Alter von 6 – 27 Jahren sicherzustellen, werden die kulturpädagogischen Facheinrichtungen durch einen Zuschuss für die Beschäftigung von hauptamtlichem Fachpersonal gefördert.

Diese strukturelle Basis bildet die Voraussetzung für ein qualitativ hochwertiges Angebot und wird vorrangig für das Einwerben von Drittmitteln sowie die inhaltlich fachliche Leitung des Kinder- und Jugendbereiches genutzt.

Darüber hinaus erhalten die Träger eine am Stellenschlüssel orientierte pauschale Sachkostenförderung.

#### **2.1 Querschnittsaufgaben der kulturellen Bildung**

##### **Inklusion**

Kulturpädagogische Facheinrichtungen unterstützen die Entwicklung inklusiver Konzepte und nachhaltiger Strukturen. Inklusion wird dabei nicht als Option verstanden, sondern als Recht aller Kinder und Jugendlichen auf gleichberechtigte Teilhabe.

Um dies zu gewährleisten ist explizit auf die Beteiligung von sozial und bildungsbenachteiligte Kinder und Jugendliche zu achten.

### **Geschlechtersensibilität**

Einrichtungen und Projekte der Kulturpädagogik sind in der Regel inklusiv für Kinder und Jugendliche aller Geschlechter, Gender-Identitäten und sexuellen Orientierungen zu gestalten. Einzelne Projekte und Angebote können mit pädagogischer Begründung auch für spezifische Gruppen in Hinblick auf Gender, Geschlecht und/oder sexuellen Orientierungen durchgeführt werden.

### **Partizipation**

Die Angebote der kulturpädagogischen Facheinrichtungen werden von jungen Menschen mitbestimmt und sind an ihren Interessen ausgerichtet. Die zugrunde liegende strukturelle Vielfalt in der kulturpädagogischen Landschaft bietet jungen Menschen einen Erfahrungsraum, in denen Mitsprache und Demokratie strukturell und konkret erfahrbar wird. Die kulturpädagogischen Facheinrichtungen leisten so einen Beitrag zur Demokratiebildung, der sich in der individuellen und praktischen Erfahrung von Mitsprache und Anerkennung realisiert.

### **Medienkompetenz**

Die Mediennutzung gehört zum Alltag von Kindern und Jugendlichen. Die Kulturpädagogik hat den Auftrag und die Chance, mit Medien Teilhabe zu ermöglichen und Medienkompetenz zu fördern. Dabei greifen sichere, souveräne und künstlerische gestaltete Kompetenzen ineinander.

### **Kooperation und Vernetzung**

Kulturpädagogische Facheinrichtungen sind verlässliche Partner aller Einrichtungen mit einem pädagogischen Auftrag und unterstützen ihre Kooperationspartner, insbesondere die Träger der Jugendhilfe in Köln bei ihrer Arbeit.

## **3. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit das Projekt gefördert werden kann?**

### **3.1 Qualitätsentwicklungs- und Qualitätssicherung**

Eine regelmäßige Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen sowie die Mitgliedschaft in Landes- und/oder Bundesverbänden wird vorausgesetzt.

Innerhalb der Einrichtung sind Qualifizierungsmaßnahmen sowie Instrumente für fachliche Reflexion (Hospitation, Mentoring, Monitoring, Supervision, Beratung) für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bereitzustellen.

Die Entwicklung von einrichtungsbezogenen Konzepten zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt und sexueller Ausbeutung ist für alle Einrichtungen der Jugend- und Eingliederungshilfe seit dem 1. Januar 2012 gemäß §§45, 79a SGB VIII gesetzlich vorgeschrieben.

Schutzkonzepte sind als ein erkennbarer Qualitätsentwicklungsprozess zu verstehen.

### **3.2 Qualifikation der Mitarbeiter\*innen**

Das Fachpersonal in den Einrichtungen verfügt über einen Hochschulabschluss in einem künstlerischen oder pädagogischen Fach und eine ergänzende Qualifikation in dem jeweils anderen Bereich (künstlerisch oder pädagogisch).

Über Ausnahmen entscheidet das Amt für Kinder, Jugend und Familie.

Die fachlichen Qualifikationen des künstlerischen und pädagogischen Personals sowie der Ergänzungskräfte müssen nachgewiesen werden.

Der Träger hat für die Qualitätsentwicklung und Fortbildung seiner Fachkräfte Sorge zu tragen.

### 3.3 Beteiligung am Fachcontrolling (Leistungskatalog und Zielvereinbarung)

Ziel ist es, bestehende Angebote im Hinblick auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und sie auf der Basis der jeweiligen Ergebnisse an veränderte lebensweltliche Bedingungen und Bedarfe anzupassen (siehe Leistungskatalog). Die kulturpädagogischen Facheinrichtungen sind in die kommunale Jugendhilfeplanung eingebunden. Die Träger sind verpflichtet, erforderliche Daten zu erheben und an die Fachverwaltung weiterzugeben (siehe Punkt 8.2).

### 4. Wie hoch ist die Fördersumme?

Gefördert wird aufgrund der Planung des aktuellen kommunalen Kinder- und Jugendförderplan und der Datengrundlage der Jugendhilfeplanung, aber immer unter dem Haushaltsvorbehalt. Es wird auf Basis eines Fördervertrages von 5 Jahren angelehnt an die Laufzeit des aktuellen Kinder- und Jugendförderplans gefördert.

#### 4.1 Personalkosten

Gefördert werden die Bruttopersonalkosten der im Fördervertrag aufgeführten Personalstellen, inkl. Sozialversicherung, Altersvorsorge bis zur Höhe der Zusatzversorgungskasse, Berufsgenossenschaft und mitarbeiterbezogene Versicherungen (z.B. Haftpflicht).

Die Eingruppierung unterliegt dem Tarifreuegesetz.

Bei einer Neueinstellung sind dem Amt für Kinder, Jugend und Familie die entsprechenden Qualifikationen einzureichen.

Ein Rechtsträger erhält pro Personalstelle für je eine hauptamtliche Personalstelle eine Förderung für Personalkosten in Höhe von 61.798,20 € (100%).

Für jede hauptamtliche Personalstelle (100%) werden 5.500 € als Overheadkosten gefördert. Für Teilzeitstellen wird der Betrag anteilig ermittelt.

Der Zuschuss für Ergänzungskräfte und pädagogisches Material beträgt 5.000 € je hauptamtliche Personalstelle (100%). Für Teilzeitstellen wird der Betrag anteilig ermittelt.

Für Rechtsträger, die **nur eine Einrichtung** betreiben, beträgt die Pauschale bis zu zwei hauptamtlichen Personalstellen für Overheadkosten je Vollzeitstelle 7.500 € (100%). Für Teilzeitstellen wird der Betrag anteilig ermittelt.

Der Zuschuss für Ergänzungskräfte und pädagogisches Material mit bis zu zwei hauptamtlichen Personalstellen beträgt je Vollzeitstelle 7.500 € (100%). Für Teilzeitstellen wird der Betrag anteilig ermittelt.

#### 4.2 Eigenanteil

Im Rahmen des Betriebens einer kulturpädagogischen Facheinrichtung sind 5 % Eigenanteil zusätzlich zur kommunalen Förderung einzubringen.

Dazu zählen im Rahmen der „Allgemeinen Bewilligungsbedingungen“

- Ehrenamt,
- Drittmittel,
- Eigenmittel.

Es ist kein detaillierter Nachweis notwendig, eine schriftliche Erklärung des Trägers ist ausreichend.

### **4.3 Kostensteigerung**

Um die allgemeinen Kostensteigerungen zu berücksichtigen, wird die Gesamtfördersumme ab 2023 jährlich mit einem Index von 1,2 % angehoben.

### **5. Wie gestaltet sich die Förderung, was ist förderfähig und was nicht?**

Es wird auf Basis eines Fördervertrages mit der Laufzeit von maximal 5 Jahren, angelehnt an die Laufzeit des aktuellen kommunalen Kinder- und Jugendförderplans, gefördert.

Die Fördersumme versteht sich als Trägerbudget. Die einrichtungsbezogenen Personalstellen können aber nicht verlagert werden, sondern müssen wie im Fördervertrag dargelegt, in den jeweiligen Einrichtungen vorgehalten werden.

Unter Punkt 4.1 aufgeführte Fördertatbestände sind förderfähig und untereinander deckungsfähig.

Es handelt sich um eine institutionelle Personal- und Sachkostenförderung im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung.

Neben dem Fördervertrag ist der jährlich zu aktualisierende Wirksamkeitsdialog Vertragsbestandteil. Dieser definiert die Ziele, Wirkungen und Ergebnisse, die zwischen dem Amt für Kinder, Jugend und Familie und dem Träger rechtsverbindlich vereinbart werden.

### **6 Wie wird über die Förderung entschieden und wie werden die Mittel ausbezahlt?**

Über den Beginn Förderung entscheidet der Jugendhilfeausschuss auf Vorschlag der Verwaltung.

Das Förderprogramm tritt zum 01. Januar 2022 in Kraft und ist unbefristet. Die Gewährung von Leistungen steht unter dem Haushaltsvorbehalt. Ein Anspruch des Trägers auf Gewährung dieser Förderung besteht nicht.

Die Fördersumme wird ausnahmslos bargeldlos bei Bestandskraft des Bescheides überwiesen.

### **7. Welche Mitteilungspflichten bestehen?**

Der Fördermittelempfänger muss in geeigneter Weise auf die Förderung der Stadt Köln hinweisen.

Ferner muss der/die Antragsteller\*in mitteilen, wenn das Ziel der Förderung nicht oder nicht in dem geförderten Zeitrahmen verwirklicht wird, der Förderzweck bzw. die geförderte Maßnahme entgegen des Antrages geändert wird, der Fördermittelempfänger seine Tätigkeit einstellt/seine Rechtsform ändert oder sich Beteiligungsverhältnisse ändern und die Fördermittel nicht verbraucht werden oder die Finanzierung sich ändert.

## **8. Welche Nachweise müssen erbracht werden?**

### **8.1 Ordnungsgemäße Verwendung der Mittel**

Der Träger legt jährlich unaufgefordert bis zum 31.03. des Folgejahres einen zahlenmäßigen Verwendungsnachweis über die Aufwendungen sowie die Personal- und Sachkosten in getrennter Darstellung sowie die schriftliche Erklärung über die Erbringung des Eigenanteils dem Amt für Kinder, Jugend und Familie vor. Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel wird nach Maßgabe des Fördervertrages seitens des Trägers rechtsverbindlich bestätigt. Das Prüfrecht der Verwaltung bleibt unberührt. Die Belege müssen daher 10 Jahre aufbewahrt und auf Verlangen der Stadt Köln vorgezeigt werden.

### **8.2 Protokoll zum Wirksamkeitsdialog (Sachbericht)**

Das Amt für Kinder, Jugend und Familie führt einmal jährlich den Wirksamkeitsdialog durch. Gegenstand des Gespräches ist der Leistungskatalog und die Erreichung der damit formulierten Ziele. Die Inhalte des Gesprächs fasst der Träger binnen drei Monaten in Abstimmung mit den Beteiligten in einem Bericht zusammen und legt ihn dem Amt für Kinder, Jugend und Familie vor. Der Wirksamkeitsdialog ist einem Sachbericht gleichzusetzen.

## **9. Unter welchen Umständen fordert die Stadt Köln die Fördersumme ganz oder teilweise zurück?**

Es wird zurückgefordert, wenn die gewährten Mittel nicht gemäß dem Förderzweck eingesetzt wurden oder die/der Fördermittelempfänger/in die Voraussetzungen für eine Förderung nachträglich nicht erfüllt und entsprechend falsche Angaben dazu gemacht hat.

Der Fördervertrag kann auch gekündigt oder neu vereinbart werden bzw. es können bereits gewährte Mittel zurückgefordert werden, wenn Verwendungsnachweise nicht ordnungsgemäß, nicht rechtzeitig oder gar nicht vorgelegt werden.

## **10. Hinweise**

Der Förderung liegen die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen des Amtes für Kinder, Jugend und Familie zugrunde.

Mögliche Steuerbelastungen aus einer Umsatzsteuerpflicht oder aus der Aberkennung der Gemeinnützigkeit gehen nicht zu Lasten der Stadt Köln und führen nicht zu einer Erhöhung der Förderung. Das rechtliche Risiko und mögliche Belastungen trägt der Zuwendungsempfänger.

Der Zuwendungsempfänger ist für die Durchführung des Angebots selbstverantwortlich.